

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe (Übertrittsordnung)

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **81 (1966)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

KANTON ZÜRICH

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung betreffend den Übertritt in die Oberstufe der Volksschule, die Beförderung und den Wechsel der Abteilungen der Oberstufe (Übertrittsordnung)¹ vom 18. Oktober 1960

Abänderung vom 11. Januar 1966

**Der Erziehungsrat
beschliesst:**

Die Ausführungsbestimmungen vom 18. Oktober 1960 zur Übertrittsordnung vom 11. Juli 1960 werden wie folgt abgeändert:

§ 9. Schüler, die in dem bis Mitte Januar zu erstellenden Zwischenzeugnis in Sprache (schriftlichen und mündlichen Durchschnitt) und Rechnen die Durchschnittsnote 4,5 erreicht haben, sind im Verfahren gemäss § 3 lit. a der Übertrittsordnung von der Übertrittsprüfung befreit und auf Bewährung in die Sekundarschule aufgenommen.

§ 10 Abs. 1. Soweit nach dem gewählten Übertrittsverfahren (§ 3 lit. a und b) die Zuteilung zur Real- und Oberschule ohne Prüfung erfolgt, stellt der Lehrer der 6. Klasse Antrag auf Grund eines bis Mitte Januar erteilten Zwischenzeugnisses.

§ 22. Erscheint auf Grund des bis Ende Januar zu erstellenden Zwischenzeugnisses die Beförderung am Ende des Schuljahres fraglich, so sind die Eltern zu verständigen.

¹ Verordnung vom 11. Juli 1960

2

Ebenso sind die Eltern zu benachrichtigen, wenn eine Rückversetzung im Laufe des Schuljahres in Frage kommt.

Diese Änderungen treten auf Beginn des Schuljahres 1966/67 in Kraft.

Zürich, 11. Januar 1966

Namens des Erziehungsrates,

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. W. K ö n i g

Der Direktionssekretär:

Dr. R. R o e m e r